Umsetzung des § 10 TierSchHuV

§ 10 TierSchHuV

Es ist **verboten, Hunde auszustellen** oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere **Ohren oder Rute**, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise **amputiert worden sind** oder

2. bei denen **erblich bedingt**

   a) **Körperteile** oder Organe für den artgemäßen Gebrauch **fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind** und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

[…]

Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Veranstaltungen, bei denen Hunde verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden.

Aktivitäten des VDH

- Ausstellungsverbot für kupierte Hunde seit 2002
- Trennung des Zucht- und Ausstellungswesens seit 2009
- Breed Specific Instructions für Zuchtrichter seit 2022
- Spezifische Schulung der Zuchtrichter für die Umsetzung der TierSchHuV
- Umfangreiche Gesundheitsprogramme innerhalb der angeschlossenen Zuchtvereine

Breed Specific Instructions (BSI)

„Die Hauptaufgabe eines Zuchtrichters ist es, die Merkmale jeder Rasse im Rahmen des gültigen FCI-Rassestandards zu erhalten. **Dies darf jedoch nie auf Kosten der Gesundheit gehen**.

VDH
BREED
SPECIFIC
INSTRUCTIONS

§ 10 TierSchHuV - Intention

„Die Ausstellung von **Hunden mit Qualzuchtmerkmalen** werde ich verbieten. Das ist ein effektiver Hebel, um Anreize für derartige Züchtungen zu nehmen und die Tiere bestmöglich zu schützen.„

Julia Klöckner, ehemalige Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Der Begriff
Qualzucht
setzt
Züchterische Förderung oder Duldung
voraus.

§ 10 TierSchHuV

- Der VDH begrüßt ausdrücklich alle gesetzlichen Initiativen zur Verbesserung der Gesundheit in der Hundezucht. Der gewählte Ansatz ist jedoch aus Sicht des VDH **ungeeignet**, Kaufanreize für Hunde mit erblich bedingten Erkrankungen zu verringern.

- Die Nachfrage nach Hunden aus Rassen, deren Vertreter vermehrt Merkmale nach § 10 TierSchHuV aufweisen, nimmt zu. Diese Nachfrage wird durch unkontrollierte Zucht und illegale Importe gedeckt.

§ 10 TierSchHuV

Breed	2018	Rank2018	2020	Rank2020	%Pop2020	2021	Rank2021
Hybrid (Mixed)	87,000	1	111,328	1	25.7%	122867	1
Labrador Retrievers	20,548	2	23,372	2	5.4%	26909	2
German Shepherd	13,402	3	13,734	3	3.2%	14543	3
French Bulldog	11,203	5	13,657	4	3.1%	12452	4
Chihuahuas	12,001	4	12,236	5	2.8%	11408	5
Australian Shepherds	6,354	7	7,751	6	1.8%	9231	6
Golden Retrievers	6,311	8	7,097	7	1.6%	8563	7
Jack Russell Terriers	6,462	6	6,268	8	1.4%	6483	8
Havanese	4,051	10	4,494	9	1.0%	5065	9
Yorkshire Terriers	4,928	9	4,477	10	1.0%		
Border Collie						4982	10

- Die französische Bulldogge gehört nach Tasso-Statistik zu den Rassen mit den meisten Neuanmeldungen/Jahr in Deutschland.

§ 10 TierSchHuV

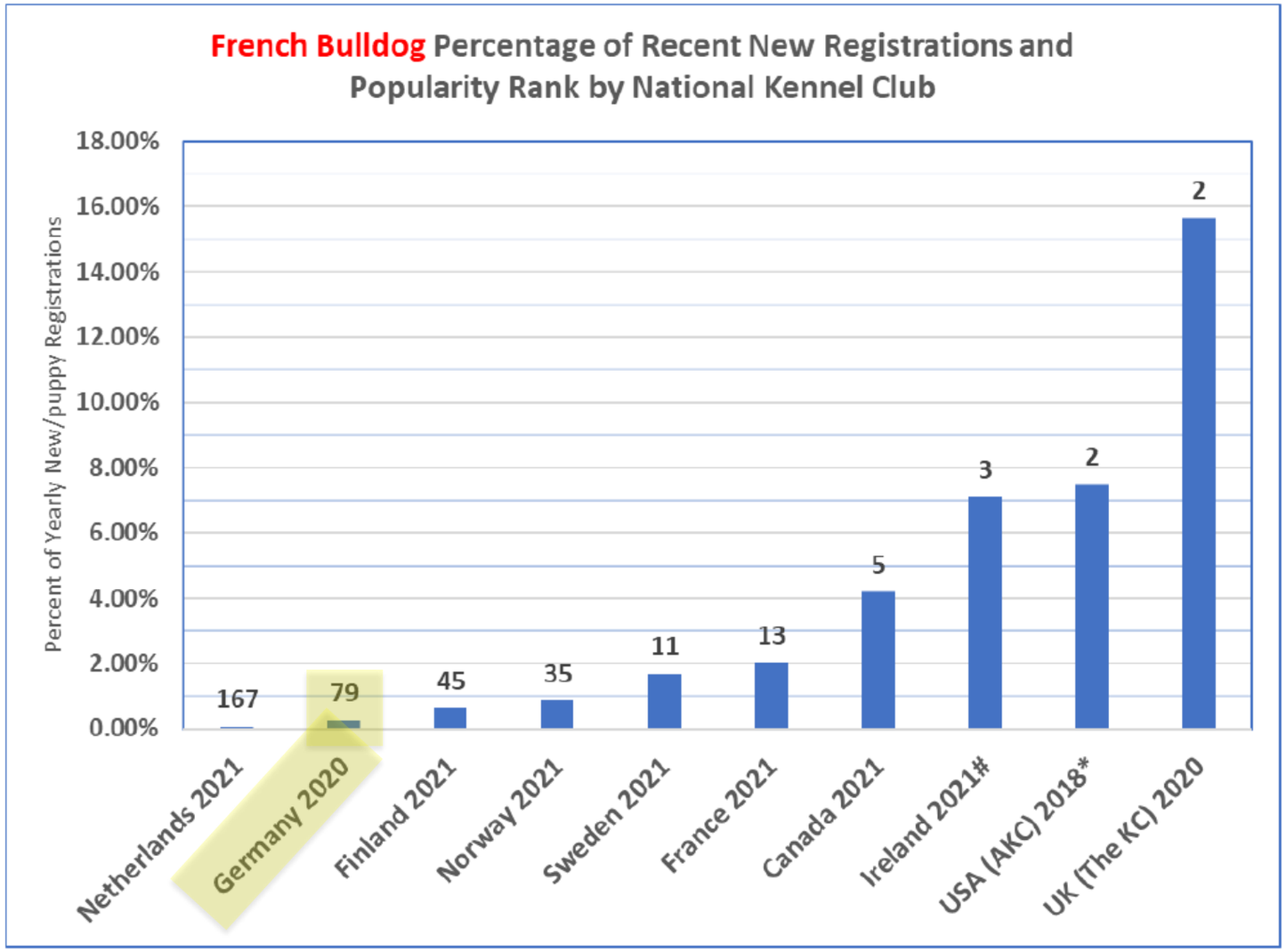

- Nur ein Bruchteil dieser Hunde wird im VDH gezüchtet.

§ 10 TierSchHuV

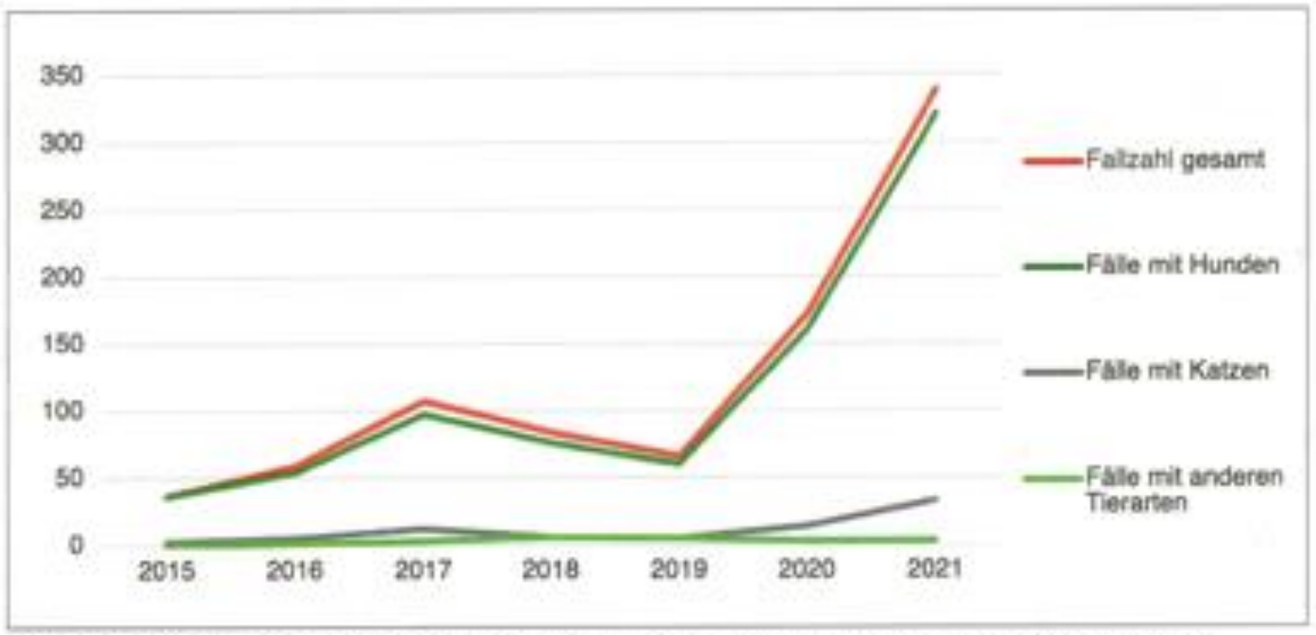

Abb. 2: Entwicklung der Anzahl der aufgedeckten Fälle gesamt und nach Tierart über die letzten 7 Jahre.

TOP	2021	2020	2019	2018
1.	Zwergspitz	Zwergspitz	Malteser	Französische Bulldogge
2.	Malteser	Malteser	Zwergspitz	Mops
3.	Labrador	Chihuahua	Französische Bulldogge, American Staffordshire Terrier, Dackel	Malteser

Tab. 2: TOP 3 der illegal transportierten Rassen der letzten 4 Jahre

- Die Zahl illegal eingeführter Hunde nimmt zu.
  (Quelle: Deutscher Tierschutzbund)

§ 10 TierSchHuV

Es ist **verboten, Hunde auszustellen** oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

1. bei denen Körperteile, insbesondere **Ohren oder Rute**, tierschutzwidrig vollständig oder teilweise **amputiert worden sind** […]

1. „Kupierverbot“

§ 4 VDH-Ausstellungsordnung (seit 2002)

Ausstellungsverbot für kupierte Hunde

Es gilt ein Ausstellungsverbot für folgende Hunde aus dem In- und Ausland, wenn

1. die Ohren kupiert sind und/oder

2. die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).

§ 10 TierSchHuV

„Kupierverbot“

Kann auch Nachwachsende Organe betreffen (z. B. Vibrissen).

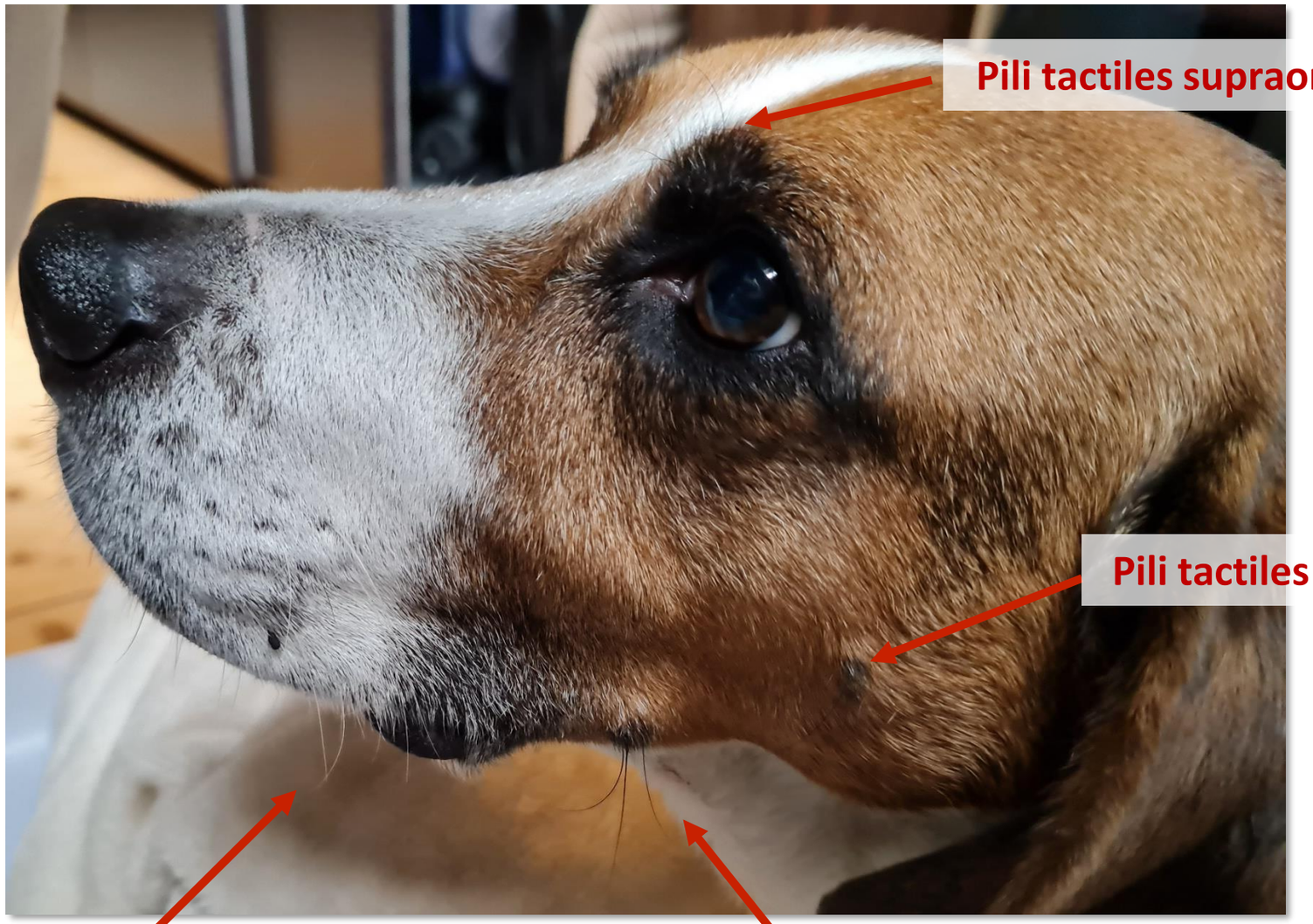

§ 10 TierSchHuV

Es ist **verboten, Hunde auszustellen** oder Ausstellungen mit Hunden zu veranstalten,

[…]

2. bei denen **erblich bedingt**

   a) **Körperteile** oder Organe für den artgemäßen Gebrauch **fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind** und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten […]

2. Verbot erblich bedingter Schmerzen, Leiden, Schäden

§ 10 TierSchHuV

Drei Voraussetzungen für das Ausstellungsverbot:

1. Körperteile oder Organe verändert
2. erblich bedingt
3. Schmerzen/Leiden/Schäden

§ 10 TierSchHuV

- Merkmale mit klinischer Symptomatik sind relevant.

- Gendefekte ohne phänotypische Ausprägung spielen für das Ausstellungsverbot keine Rolle.

§ 10 TierSchHuV

„Klarstellen möchte ich, dass sich diese Kriterien aus Sicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) auf das betroffene Tier selbst und nicht auf seine potentiellen Nachkommen beziehen. Ein Hund, der einen Gendefekt trägt, der bei ihm selbst nicht zu Schmerzen, Leiden oder Schäden […] führt, könnte demnach aus hiesiger Sicht ausgestellt werden.“

Schreiben des Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vom 19.07.2022.

Beispiele Ausschluss-relevante Merkmale:

- Atemnot: Brachycephales obstruktives Atemwegssyndrom (BOAS)
- Augen: Entropium/Ektropium/Makroblepharon
  mit klinischer Symptomatik (Rötung Bindehäute/pathologischer Augenausfluss)
- Übermäßige Hautfalten
  mit klinischer Symptomatik (Hautfaltendermatitis)
- Lahmheiten/Bewegungsanomalien
- …

BOAS - Atemgeräusch

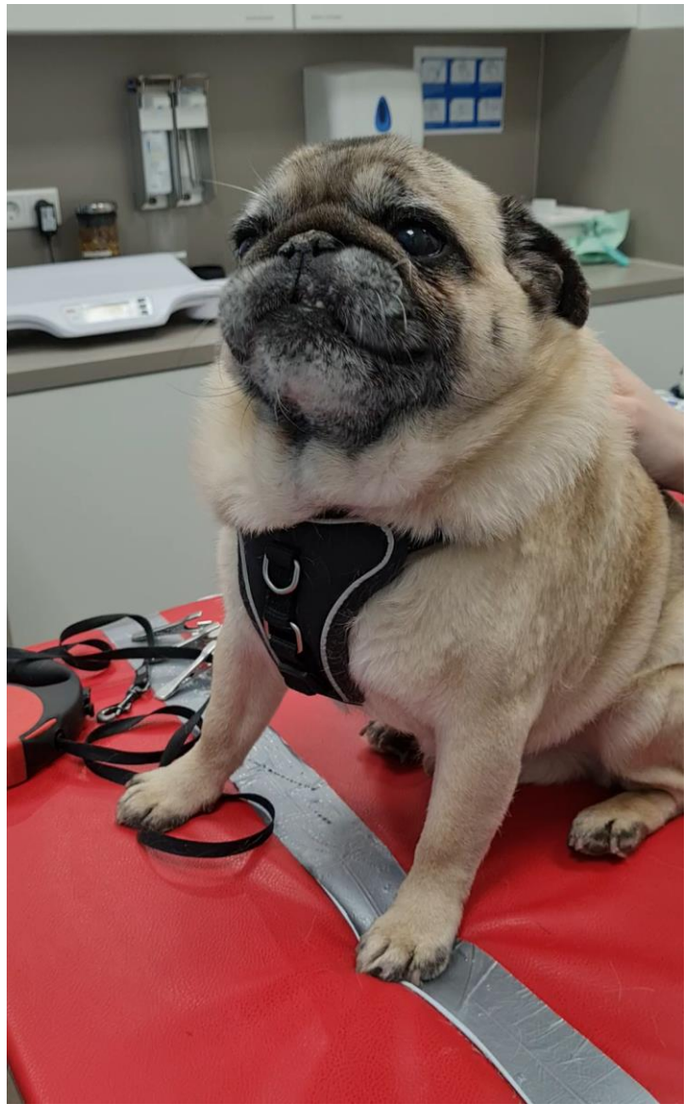

Video: *Jan-Peter Bach*

Augen

Makroblepharon (zu große Lidspalte) mit starker Rötung der Bindehaut und pathologischem Augenausfluss

Übermäßige Hautfalten

Übermäßige Hautfaltenbildung & Entropium

Untersuchungspflicht für alle Hunde?

- Untersuchungen sind auch belastend!
  → dürfen nur mit vernünftigem Grund durchgeführt werden.

- Unnötige Untersuchungen verstoßen gegen:
  - Gute tierärztliche Praxis
  - Tierschutzgesetz
  - ggf. Strahlenschutzgesetz

→ Eine Pflicht zur Untersuchung vor Ausstellungen sollte wissenschaftlich begründet sein.

Aktuelle Umsetzung

- Sichtbare erblich bedingte Merkmale mit Symptomatik sind relevant und überprüfbar.

- Tierärztliche Vorabuntersuchung von Rassen mit wissenschaftlich validierten Dispositionen für Merkmale im Sinne des § 10 S.1 Nr.2 TierSchHuV.

- Stichprobenartige Kontrollen der ausgestellten Hunde mit Berücksichtigung von Rassedisposition bzw. der Prävalenz von Erkrankungen bestimmter Rassen.

Aktuelle Probleme/Fragestellungen

- Welche Merkmale sind relevant?

- Welche Hunde unterliegen (pauschal) einer Untersuchungspflicht?

- Regional völlig unterschiedliche Auslegung

- Die Regelungen treffen primär den VDH
  → Förderung unseriöser Hundezucht / Puppy Mills

Das weitere Vorgehen

1. Arbeitskreis mit BTK, bpt, TVT, VDH und anderen Organisationen entwickelt Merkmalskatalog.

2. Projektgruppe der Länder erstellt Vorschläge für bundeseinheitliche Richtlinien.